

Aktenzeichen:

9 RV 266/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 28. Januar 1958

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 26. November 1954 wird insoweit aufgehoben,
als es die Klage gegen den Bescheid des Versor-
gungsamts Augsburg vom 30. Januar 1951 abgewie-
sen hat. In diesem Umfang wird die Sache zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen. Im übrigen
wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger verlor als Soldat im zweiten Weltkrieg das linke Auge durch Granatsplitterverletzung. Im November 1948 beantragte er Versorgung wegen Verlustes des linken Auges, verschiedener Schußverletzungen und wegen eines Herzfehlers.

Das Versorgungsamt Augsburg erkannte mit Bescheid vom 27. November 1950 nach dem bayer. Körperbeschädigtenleistungsgesetz (KBLG) Verlust des linken Auges mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. an und gewährte entsprechende Rente. Mit Umanerkennungsbescheid vom 30. Januar 1951 übernahm es nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) den anerkannten Leistungsgrund und die MdE. mit 30 v.H.

Der Kläger legte gegen den KBLG-Bescheid und den BVG-Bescheid Berufung ein, da Kopfschmerzen und Herzbeschwerden nicht als Schädigungsfolgen anerkannt wurden, und begehrte die Festsetzung einer höheren MdE.

Das Oberversicherungsamt (OVA.) Augsburg hat mit Urteil vom 26. Januar 1952 den Beklagten für verpflichtet erklärt, dem Kläger unter zusätzlicher Anerkennung von Dienstbeschädigung für heftige Kopfschmerzen als Folge des Augenverlustes und Belastungsinsuffizienz des Herzens mit Kollapsneigung und Kreislaufstörungen vom 1. November 1948 an die Versorgungsbühnrisse für eine MdE. von 50 v.H. zu gewähren.

Der Beklagte hat gegen das Urteil Rekurs eingelegt, der nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG.) übergegangen ist. Der Kläger legte ein Zeugnis des Kreiskrankenhauses Lauingen und des Dr. E.xxxxx vor. Das LSG. holte ein Gutachten der Nerven- und der I. Medizinischen Klinik der Universität München vom 26. August und vom 11. September 1954 ein.

In der mündlichen Verhandlung am 26. November 1954 beantragte der Kläger bei Beurteilung des Augenverlustes seinen erlernten Beruf als Friseur zu berücksichtigen. Er gab an, er habe



- 3 -

1939 in Breslau die Gesellenprüfung für das Friseurhandwerk abgelegt und besitze dafür einen Ausweis der Handwerkskammer Breslau. Er sei 1947 bis 1949 als Wachmann tätig gewesen, weil das Arbeitsamt ihn wegen seines Augenverlustes nicht in seinem Beruf als Friseur habe vermitteln können. 1952 habe er wöchentlich zwei Tage bei einem Friseur als Aushilfe gearbeitet. Jetzt sei er Hilfsarbeiter. Der Beklagte bot vergleichsweise die Gewährung einer Rente nach einer MdE. um 40 v.H. für den Verlust des linken Auges unter Berücksichtigung des Berufs an. Der Kläger hat den Vergleich abgelehnt. Das LSG. hat mit Urteil vom 26. November 1954 das Urteil des OVA. aufgehoben und die Klage zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Untersuchungen des Klägers in den Universitätskliniken hätten die versorgungsärztlichen Untersuchungen bestätigt und das Gutachten des Gerichtsarztes sowie die vom Kläger beigebrachten ärztlichen Zeugnisse widerlegt. Nach den Gutachten der Universitätskliniken bestehe kein Anhalt für eine Hirnschädigung. Eine anlässlich der Verwundung aufgetretene Gehirnerschütterung sei abgeklungen. Die Beschwerden des Klägers seien Zeichen einer Übererregbarkeit der Gefäßnerven im Sinne einer vegetativen Dystonie. Die Neigung zu vegetativen Funktionsstörungen sei konstitutionell bedingt und stehe nicht im Zusammenhang mit dem Wehrdienst. Der Verlust eines Auges begründe eine MdE. um 30 v.H. Eine höhere Rente wegen besonderer Betroffenheit im Beruf nach § 30 BVG könne nicht zugesprochen werden, weil weder eine bestandene Gesellenprüfung als Friseur noch eine besondere Beeinträchtigung in diesem Beruf nachgewiesen oder glaubhaft gemacht seien. Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Der Kläger stützt die Revision auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und rügt mangelnde Sachaufklärung sowie einen Verstoß gegen die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung. Hinsichtlich der Kopfschmerzen und Herzbeschwerden macht er geltend,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



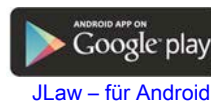
die Gutachter der Medizinischen Klinik der Universität hätten den EKG.-Befund nicht sachgemäß und zureichend ausgewertet. Die Untersuchung in der Universitätsklinik habe zu falschen Ergebnissen führen müssen, weil er sich während des Klinik-aufenthalts im Zustande absoluter körperlicher Ruhe befunden habe. Zu der Nichtberücksichtigung des Berufs rügt die Revision, daß das LSG. die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt habe. Bei entsprechenden Ermittlungen wäre festgestellt worden, daß der Kläger gelernter Friseur sei, und daß der Augenverlust ihn in der Ausübung dieses Berufes wesentlich beeinträchtige.

Der Beklagte hat beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da sie nicht zugelassen ist, findet sie gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG. gerügt wird und vorliegt oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs von Gesundheitsstörungen mit einer Schädigung im Sinn des BVG das Gesetz verletzt ist (BSG. 1 S. 150, 254 und 268).

Der Kläger macht mit der Rüge der ungenügenden Sachaufklärung und eines Verstoßes gegen das Recht der freien Beweiswürdigung wesentliche Verfahrensmängel des LSG. geltend (§§ 103, 128 SGG). Solche liegen nur zum Teil vor.

Soweit es sich um die Feststellung von Schädigungsfolgen handelt, ist ein Mangel im Verfahren des LSG. nicht erkennbar. Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob das LSG. hierbei das Gesetz verletzt hat, indem es etwa seine Überzeugung auf einen nicht erschöpfend festgestellten Sachverhalt, auf unvollständige, widerspruchsvolle oder aus anderen Gründen für die Überzeugungsbildung ungeeignete Gutachten gestützt und dadurch gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat. Bei der Prüfung der Schädigungsfolgen hat das LSG. sich



mit allen im Laufe des Verfahrens erstatteten ärztlichen Gutachten auseinandergesetzt und seine Entscheidung begründet, ohne daß eine Gesetzesverletzung der dargelegten Art festgestellt werden könnte (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG). Der Kläger hat auch nicht näher ausgeführt, inwiefern die Gutachter der Medizinischen Universitätsklinik, denen das LSG. gefolgt ist, die EKG.-Befunde nicht sachgemäß und zureichend ausgewertet hätten. Im Gutachten vom 11. September 1954 sind Fehler nicht ersichtlich. Die EKG.-Beurteilung dieses Gutachtens weicht zwar von der des Kreiskrankenhauses Lauingen ab, doch stand es dem LSG. im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit nach § 128 SGG offen, von welcher gutachtlichen Äußerung es sich überzeugen ließ. Es hat gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG begründet, daß es sich dem Gutachten der Universitätsklinik München angeschlossen hat, weil dieses nach gründlicher Untersuchung und unter Auswertung großer ärztlicher Erfahrung auf diesem Fachgebiet erstattet worden ist. Hierin liegt keine Überschreitung der Grenzen der Entscheidungsfreiheit.

Das weitere Vorbringen des Klägers, die Untersuchung in der Universitätsklinik habe deshalb zu falschen Ergebnissen führen müssen, weil der Kläger sich dort im Gegensatz zum täglichen Leben in körperlicher Ruhe befunden habe, wird durch den Inhalt des Gutachtens widerlegt, nach dem die Kreislaufprüfung auch nach Belastung erfolgt ist.

Dagegen greift die Rüge ungenügender Sachaufklärung durch, insoweit es sich um die Höherbewertung der MdE. infolge besonderer Betroffenheit im Beruf handelt. Das LSG. hat sich bei der Ablehnung einer Höherbewertung der MdE. wegen besonderer Betroffenheit des Klägers in seinem Beruf als Friseur auf einen ungenügend geklärten Sachverhalt gestützt. Die Ausführung im Urteil, der Kläger habe seine Gesellenprüfung als Friseur und eine besondere Beeinträchtigung in diesem Beruf nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, zeigt, daß das LSG. den Umfang seiner Amtsermittlungspflicht nach §§ 103 und 106 SGG verkannt hat. Der



Kläger hatte bereits in seiner Berufungsschrift an das OVA. vom 10. Januar 1951 angegeben, daß er in seinem Beruf als Friseur keine volle Arbeit leisten könne. In dem versorgungsärztlichen Gutachten vom 13. Dezember 1951 ist ebenfalls erwähnt, daß er als Friseur keine Arbeit bekomme, desgleichen in dem Gutachten der Universitätsklinik vom 11. September 1954. Die besondere Betroffenheit im Beruf war auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. und führte dazu, daß der Beklagte vergleichsweise die Anerkennung der MdE. mit 40 v.H. wegen besonderer Betroffenheit im Beruf in Aussicht stellte, unter der Bedingung, daß der Kläger die bestandene Gesellenprüfung als Friseur durch einen Ausweis der Handwerkskammer und die besondere Beeinträchtigung in diesem Beruf durch eine Bestätigung der Friseurinnung nachweise. Das LSG. hat nicht verkannt, daß die MdE. nach § 30 Abs. 1 BVG bei besonderer Betroffenheit im Beruf höher zu bewerten ist, als die Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben. Es hätte daher den Sachverhalt in dieser Richtung von sich aus weiter klären müssen. Dazu gab Veranlassung schon die allgemein bekannte Erfahrung, daß der Einäugige bei feiner Arbeit mit der Hand, die plastisches Sehen erfordert, wie sie der Friseur beim Schneiden mit Schere oder Maschine ständig auszuführen hat, gegenüber dem Gesunden mit zwei Augen wesentlich benachteiligt ist. Zum anderen wiesen auch das immer wiederkehrende Vorbringen des Klägers über seine Beeinträchtigung im Friseurberuf, über die vergeblichen Einsatzbemühungen des Arbeitsamts und nicht zuletzt das Vergleichsangebot der Beklagten, die MdE. gerade aus diesem Grunde um 10 v.H. zu erhöhen, in die gleiche Richtung. Gemäß §§ 103, 106 SGG hätte das LSG. den Kläger zu weiteren Angaben und zur Vorlage von Nachweisen veranlassen bzw. selbst entsprechende Ermittlungen - Einholung einer Auskunft der zuständigen Handwerkskammer, Vernehmung des Obermeisters der zuständigen Friseurinnung als Sachverständigen und ähnliches - anstellen müssen. Statt dessen haben sich nicht einmal die gehörten medizinischen Sachverständigen zu der Frage, ob der Kläger durch seine Einäugigkeit in der Ausübung des Friseurberufs besonders betroffen



- 7 -

und ob dadurch eine Erhöhung der MdE. anzunehmen ist, geäußert. Das LSG. hätte insoweit auch eine Ergänzung der ärztlichen Gutachten veranlassen müssen.

Daß das LSG. diese Aufklärung, die von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus erforderlich gewesen wäre, unterlassen hat, stellt einen wesentlichen Mangel seines Verfahrens dar und macht die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Durch diese Unterlassung der Sachaufklärung ist das Urteil des LSG. über die besondere Betroffenheit des Klägers im Beruf nach § 30 Abs. 1 BVG wesentlich beeinflusst. Bei ausreichender Ermittlung wäre die Vorinstanz möglicherweise zu einer anderen Bewertung der MdE. nach dem BVG.gelangt.

Die besondere Berücksichtigung des Berufs bei Bemessung des Grades der MdE. ist allerdings nur in § 30 BVG vorgeschrieben. Das KBLG kannte keine solche Berücksichtigung des Berufs (Art. 5, § 17 DVO vom 1.5.1949). Die Revision ist daher nur insoweit begründet, als die Klage gegen den BVG-Bescheid abgewiesen wurde. Das Urteil war danach in diesem Umfang aufzuheben.

Da noch weitere Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich sind, konnte der Senat nicht selbst entscheiden. Die Sache war daher insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Das LSG. wird, von dem Vorbringen des Klägers ausgehend, die Tatsachen ermitteln müssen, die zur Feststellung einer über die Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben hinausgehenden besonderen

- 8 -



Betroffenheit des Klägers in seinem Beruf wesentlich sind,
und darnach die MdE. neu zu bemessen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)